

Entgeltordnung

für Angebote im Rahmen des Projektes *Kirche macht Musik*

§ 1 Entgelte

Für die Teilnahme an den Angeboten im Rahmen des Projektes *Kirche macht Musik* wird ein Jahresentgelt erhoben, das in zwölf gleichen monatlichen Raten zu zahlen ist. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem belegten Fach und der Gruppengröße, bzw. nach der Unterrichtslänge. Das Entgelt ist ab dem Zeitpunkt der Teilnahme an einem oder mehreren Angeboten monatlich jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug.

Elementarbereich:	Jahresentgelt	Rate/Monat
Musikalische Früherziehung (45 Minuten wöchentlich)	198,00 Euro	16,50 Euro
Instrumentalunterricht (Klavier, Orgel, Blockflöte, Trompete / Posaune, Gitarre) Gesang (Stimmbildung):		
Mit einem Partner (45 Minuten wöchentlich)	516,00 Euro	43,00 Euro
3-4er Gruppe (45 Minuten wöchentlich)	408,00 Euro	34,00 Euro
5-6er Gruppe (45 Minuten wöchentlich)	240,00 Euro	20,00 Euro
Chöre:		
Kinderchor (4-7 Jahre) (45 Minuten wöchentlich)	103,20 Euro	8,60 Euro
Kinderchor (8-12 Jahre) (45 Minuten wöchentlich)	103,20 Euro	8,60 Euro
Vokalchor Erwachsene (75 Minuten wöchentlich)	198,00 Euro	16,50 Euro

§ 2 Mietinstrumente

Soweit die jeweilige Kirchengemeinde Instrumente zur Vermietung zur Verfügung stellen kann, werden diese zu einem Mietpreis je nach Instrument zwischen 5,00 Euro/ Monat und 10,00 Euro / Monat vermietet. Der Mietpreis wird durch die Projektleitung festgelegt. Die Erziehungsberechtigten haften für Beschädigung und Verlust der Instrumente (vergl. § 8).

§ 3 Ermäßigungen

Jedes Kind soll unabhängig von den häuslichen finanziellen Verhältnissen die Gelegenheit zu einer musikalischen Ausbildung haben. Daher wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Sozialermäßigung gewährt, wenn das Einkommen die Höhe des Regelsatzes für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII nicht übersteigt (die Einkommenslage ist nachzuweisen). Die Höhe der Sozialermäßigung beträgt 80% des Unterrichtsentgeltes.

Bestehen mehrere Unterrichtsverträge mit einem Zahlungspflichtigen, wird auf Antrag das Entgelt wie folgt ermäßigt:

Bei 2 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um	10%
Bei 3 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um	20%
Bei 4 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um	30%
Bei 5 und mehr Unterrichtsverträgen Ermäßigung	50%

§ 4 Unterrichtsausfall

Der Unterricht findet grundsätzlich nur außerhalb der Schulferien statt. Fallen Unterrichtsstunden aus nicht in der Person des Schülers liegenden Gründen aus, so werden ab der 3. ausgefallenen Unterrichtsstunde Entgelte nach Ablauf des Schulhalbjahres ohne Antrag erstattet.

Ist ein Kind länger als zwei Wochen verhindert, kann in begründeten Fällen (z.B. ärztliches Attest) eine entgeltfreie Beurlaubung von bis zu zwei Monaten gewährt werden, wenn die Projektleitung unverzüglich schriftlich benachrichtigt wird. Das Entgelt für die Dauer der Beurlaubung wird fällig, wenn im Anschluss daran der Unterrichtsvertrag für das Kind gekündigt wird.

§ 5 An- und Abmeldungen

Anmeldungen zur Teilnahme an Angeboten im Instrumentalbereich erfolgen in der Regel zum 01. Mai oder 01. November des laufenden Kalenderjahres. Ausnahmen sind möglich. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Angebot des Elementarbereichs kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Projektleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Abmeldungen können grundsätzlich nur zum 30. April oder 31. Oktober schriftlich erfolgen. Abmeldungen zu einem anderen Zeitpunkt können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Wegzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann eine Abmeldung zu einem anderen Termin erfolgen, wenn durch das Ausscheiden die Gruppe ohne Beeinträchtigung für die anderen Mitglieder weiter geführt oder ein Platz sofort nachbesetzt werden kann.

Zu Beginn der Teilnahme an einer Gruppe gelten die ersten zwei Monate als Probezeit, in der eine Abmeldung jederzeit erfolgen kann.

An und Abmeldungen sind schriftlich, mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin, an die Projektleitung zu richten. Meldungen bei anderen Mitgliedern des Projektes Kirche macht Musik haben keine Gültigkeit. Während der Probezeit kann ohne die Einhaltung einer Frist von sechs Wochen auf dem gleichen Wege gekündigt werden.

§ 6 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 7 Aufsicht

Eine Aufsicht der Kinder besteht nur während der Unterrichtszeit.

§ 8
Rechtsverhältnisse

Mit der Anmeldung zur Teilnahme an dem Projekt *Kirche macht Musik* wird die Entgeltordnung für gesetzliche Vertreter, Erziehungsberechtigte und Aufsichtspflichtige verbindlich.

Die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Projekteigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen, Verlust und Entwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Teilnehmer/innen am Projekt *Kirche macht Musik* sind unfallversichert im Rahmen der bestehenden Sammel-Versicherungsverträge der Evangelischen Kirche von Westfalen.

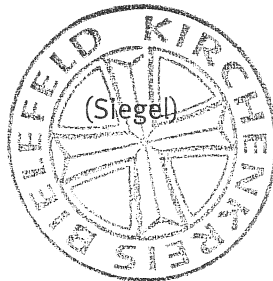
Eine weitere Haftung des Projektes für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Projektes eintreten, besteht nicht.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 25.06.2009 in Kraft.

Bielefeld, den 25.06.2009

Kirchenkreis Bielefeld



i. D. Heuning, Spn.
Superintendentin

Man
KSV-Mitglied